



öffentlich

Betreff:

Unterbindung des Durchgangsverkehrs (Schleichwege) für LKW über 3,5 t durch das 'Alte Rad' in Eiche

Einreicher: Ortsbeirat Eiche

Erstellungsdatum 16.12.2020

Eingang 502: 16.12.2020

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Datum der Sitzung | Gremium | Zuständigkeit |
| 27.01.2021 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Durchgangsverkehr (Schleichverkehr) für LKW über 3,5 t durch das „Alte Rad“ in Eiche sofort unterbunden wird.

gez. Werner Pahnhenrich
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Ortsbeirat Eiche hat in seiner 13. öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 mit Stimmenmehrheit beschlossen (DS 20/SVV/1452), diese den Ortsteil betreffende Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (gemäß § 46 Abs. 2 BbgKVerf).

Der Ortsbeirat begründet das Anliegen damit, dass das „Alte Rad“ in Eiche nach dem B-Plan überwiegend als reines Wohngebiet ausgewiesen ist und daher unter dem besonderen Schutz vor Lärm und Abgasen durch das BauGB und die BauNVO steht. Die Straßen „Am alten Mörtelwerk“ und die „Roßkastanienstraße“ sind weiterhin wegen ihrer Enge und ihres kurvenreichen Verlaufs durch das Wohngebiet nicht geeignet, LKW über 3,5 t im Durchgangsverkehr aufzunehmen. Dazu stellt der Schwerverkehr eine ständige große Gefahr für unsere Kinder dar, die die Straßen als Weg nutzen müssen.

Wenn die Bewohner des „Alten Rad“ auch keine Bedenken gegen das Befahren ihrer Straßen durch Busse des ÖPNV sowie Versorgungsfahrzeuge haben, so wehren sie sich entschieden gegen schwere Lastwagen, die ihre Straßen als Abkürzung und Schleichweg in das Baugebiet Golm und zurück nutzen. Weiterhin sind sie der Meinung, dass, wenn die LHP in Kerngebieten Poller einsetzt, um Schleichverkehre mit PKW zu verhindern, dann dürfte in auch möglich sein, LKW-Schleichverkehre aus einem reinen Wohngebiet herauszuhalten.

Die bisher getroffenen Maßnahmen (Gelbe Hinweisschilder) haben sich als nicht ausreichend erwiesen.

Der Oberbürgermeister
Herr Mike Schubert
Tel:0331-289-1000

Datum: 17.6.2021

an
den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Peter Heuer

Betrifft: Beanstandung des Beschlusses Vorlage 20/SVV/1500 Unterbindung des Durchgangsverkehrs (Schleichwege) für LKW über 3,5 t durch das „Alte Rad“ in Eiche vom 05.05.2021

Sehr geehrter Herr Heuer,

hiermit beanstande ich den STVV-Beschluss vom 05.05.2021 20/STVV/1500.

1. Hintergründe:

Der Beschluss der 19. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.05.2021 hat folgenden Inhalt:

Unterbindung des Durchgangsverkehrs (Schleichwege) für LKW 3,5 t durch das „Alte Rad“ in Eiche vom 05.05.2021 Vorlage: 20/SVV/1500.

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Durchgangsverkehr (Schleichverkehr) für LKW über 3,5 t durch das „Alte Rad“ in Eiche sofort unterbunden wird.“

2. Rechtliche Würdigung

Die Beanstandung richtet sich gegen o.g. Beschluss.

Die Beanstandung ist zulässig. Die Zweiwochenfrist des § 55 Abs.1 Bbg KVerf ist eingehalten. Die zweiwöchige Beanstandungsfrist des § 55 Abs.1 S.2 Bbg KVerf wird erst mit Vorlage der vollständigen, von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichneten Niederschrift der Gemeindevertretung in Lauf gesetzt.

Um den Beginn der Beanstandungsfrist mit präkludierender Wirkung in Gang zu setzen, muss die Sitzungsniederschrift mithin zumindest die in § 42 Abs.1 Satz 2 Bbg KVerf genannten Inhalte haben und gemäß § 42 Abs.3 Satz 1 BbgKVerf vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet sein (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.02.2014 OVG 12 N 29.13 Open Jur 14,4877). Es muss die vollständige Niederschrift der STVV-Versammlung vorgelegt werden.

Hierbei ist § 28 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu beachten. Gemäß § 28 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß § 28 Abs.1 eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gemäss § 28 Abs.3 ist der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich zur Unterschrift vorzulegen. Die Niederschrift wird jedem Stadtverordneten, den Fraktionen und dem Oberbürgermeister nach Unterzeichnung bereitgestellt.

Die Niederschrift der 19. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2021 wurde am... vom Vorsitzenden der STVV unterschrieben und am... dem OB nach Unterzeichnung bereitgestellt. Die Beanstandung am... ist daher fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist erfolgt, unabhängig, ob man den Beginn des Fristablaufs ab Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder Vorlage beginnen lässt (Das OVG Berlin-Brandenburg geht vom Zeitpunkt der Vorlage aus).

Die Beanstandung ist auch begründet.

Ermächtigungsgrundlage für die Beanstandung ist § 55 Abs.1 Satz 1 BbgKVerf.

Dort heißt es: „Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind“.

Der Beschluss erfüllt zwar die formellen Voraussetzungen, aber verstößt gegen materielles Kommunalrecht.

Gemäß § 54 Abs.1 Nr.5 Bbg KVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

Der Erlass von Verwaltungsakten ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Eine Allgemeinverfügung wie eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bzw. ein Verkehrsschild, das die Benutzung eines Schleichwegs untersagt, ist ein Verwaltungsakt und somit ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Außerdem gilt Folgendes:

Das Straßenverkehrsrecht, nach welchem Verkehrszeichen (u.a. zwingend erforderlich für ein Verkehrsverbot bzw. Ausschluss der Verkehrsart LKW über 3,5 t) angeordnet werden, ist Bundesrecht (StVO) – die Ausführung des Bundesrechts wurde als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung auf die Länder übertragen (Art. 72 (1) i.V.m. Art. 74 (1) Nr. 22 GG). Zuständig zur Ausführung der StVO sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden. Gemäß § 4 StGÜZV sind die unteren Straßenverkehrsbehörden auch die kreisfreien Städte. Hieraus ergibt sich die Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister.

Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung finden nach § 28 (1) BbgKVerf ihre Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften. Da hier bereits die Zuständigkeit in Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen abschließend geregelt ist, zudem auch die Legitimation in Bezug auf Entscheidungen der Gemeindevertretung nach § 28 (2) BbgKVerf keine anderen Vorkehrungen trifft, scheidet eine Zuständigkeit über die Entscheidung zur Aufstellung von Verkehrszeichen durch die Gemeindevertretung eindeutig aus. Zuständig für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (hierzu gehört u.a. auch die Umsetzung des bundesdeutschen Straßenverkehrsrechts nach StVG/StVO) ist nach § 54 (1) Nr. 3 BbgKVerf der Hauptverwaltungsbeamte.

Die rechtliche Unzulässigkeit der hier gegenständlichen Unterbindung des Durchgangsverkehrs für Kfz über 3,5 t wurde mit Sachstandbericht zur DS Nr. 18/SVV/0856 im Oktober 2019 der SVV mitgeteilt. Entsprechend dem vorliegenden Beschluss wurde die Einrichtung eines Durchfahrtsverbotes für LKW über 3,5 t in den Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Anhörungsverfahrens auf Basis einer detaillierten verkehrstechnischen Untersuchung geprüft.

Grundsätzlich ist der Ausschluss einer bestimmten Verkehrsart im öffentlichen Straßenland nur unter den folgenden zwei Gesichtspunkten möglich:

- A) Die Benutzung der Straße für Verkehrsteilnehmer ist straßenrechtlich durch eine entsprechende Widmung nur auf bestimmte Verkehrsarten bzw. Benutzer beschränkt.
- B) Eine straßenverkehrsrechtliche Ermächtigungsgrundlage nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) ermöglicht eine derartige Verkehrsbeschränkung.

Beide Voraussetzungen liegen in den Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße nicht vor. Derzeit ist keine Beschränkung für LKW über 3,5 t in den Straßen möglich.

Zu A)

Die Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße gelten nach § 6 BbgStrG für den öffentlichen Fußgänger-, Radfahrer- und Kraftfahrzeugverkehr als gewidmet. Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Die Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße sind uneingeschränkt öffentlich gewidmete Verkehrsflächen und auch dementsprechend ausgebaut. Auf ihr finden tatsächlich öffentliche Verkehrsvorgänge statt, d.h. die Nutzung der Straßen ist jedermann im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Demzufolge ist festzustellen, dass die Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße in ihrer Widmung nicht auf bestimmte Verkehrsarten oder Benutzerkreise beschränkt sind und sich somit aus straßenrechtlicher Sicht eine derartige Verkehrszeichenaufstellung nicht begründen lässt, welche speziell LKW über 3,5 t ausschließt.

Zu B)

Zum Eingriff in dieses straßenrechtlich gesicherte Nutzungsrecht im Rahmen des Gemeingebrauchs bedarf es einer konkreten straßenverkehrsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage. Die anzuwendende Vorschrift, welche den Gemeingebrauch in den Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße einschränken kann, ist die StVO. Ermächtigungsgrundlagen für die Anordnungen bzw. Aufstellung von Verkehrszeichen liefert der § 45 StVO. Andere, als die dort angeführten Ermächtigungsgrundlagen, rechtfertigen keine verkehrsrechtliche Anordnung zum Zwecke einer Verkehrsbeschränkung.

Maßgeblich für die Straßenverkehrsbehörde sind der tatsächliche Ausbauzustand und das Verkehrsaufkommen in den betreffenden Straßen. Die Straße Am alten Mörtelwerk erschließt von der Kaiser-Friedrich-Straße aus das gesamte Wohngebiet Altes Rad. In deren Weiterführung erschließt die Roßkastanienstraße alle anliegenden einmündenden Straße und verbindet außerdem die Ortsteile Eiche und Golm. Beide sind als Sammelstraßen klassifiziert. Die vorhandenen Fahrbahnbreiten in den Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße von jeweils 6,00 m in Verbindung mit den vorhandenen motorisierten Verkehrsarten erfüllen nicht die Voraussetzung oder Begründung für den Ausschluss für LKW über 3,5 t. Die Fahrbahnbreiten in den betreffenden Straßen entsprechen der RASt/06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – Ausgabe 2006).

Der Anteil des Schwerlastverkehrs liegt mit durchschnittlich 3,4 % unterhalb des Potsdamer Durchschnitts von 4,0 %. Hierbei ist der größte Anteil am Knotenpunkt Roßkastanienstraße/ Mehlsbeerenweg/ Baumschulenweg mit 6,1 % (gemessen vom Gesamtfahrzeugaufkommen für die betreffende Örtlichkeit) zu verzeichnen, wobei der Schwerverkehrsanteil durch einen hohen Anteil an Linienbussen geprägt ist. Der Anteil an Bussen beträgt hier 74 von 131 Fahrzeugen, somit 57 %. Sofern also der Anteil der Busse herausgerechnet wird, beträgt der Anteil an Schwerverkehr insgesamt nur 2,7 %.

Aspekte des Immissionsschutzes und der Verkehrslärmvermeidung kommen vorliegend nicht zum Tragen, da durch den äußerst geringen Schwerverkehrsanteil im Besonderen, als auch die Gesamtverkehrsmenge im Allgemeinen, die Belastungen für die ansässige Wohnbevölkerung die maßgeblichen Grenz- bzw. Richtwerte nicht erreichen.

Aus den vorgenannten Gründen besteht nach StVO keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, welche ein Durchfahrverbot für die Straßen Am alten Mörtelwerk und Roßkastanienstraße für LKW über 3,5 t rechtfertigt.

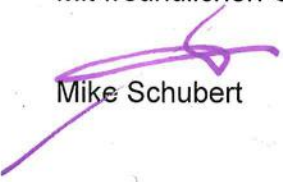
3. Rechtsfolge

Ich bitte Sie daher, den Beschluss auf die Tagesordnung der nächsten STVV zu setzen und auf eine Aufhebung des Beschlusses vom 05.05.2021 hinzuwirken.

Es gelten die § 55 Abs.1 Satz 4-7 Bgb KVerf.

(„Die Gemeindevertretung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einbeziehung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe“).

Mit freundlichen Grüßen


Mike Schubert